

Update Derzeit gilt landesweit bis zum 1. Februar 2022 die sogenannte Alarmstufe II der Corona-Verordnung (vorerst unabhängig von den Schwellenwerten)

Corona-Schutzimpfung

Der entscheidende Schlüssel für eine Rückkehr in die gewohnten Hochschulabläufe ist eine möglichst hohe Impfquote aller Beteiligten. Das Rektorat regt ausdrücklich dazu an, eines der zahlreichen Impfangebote wahrzunehmen, sofern dem gesundheitlich nichts entgegensteht. Neben den vielen Arztpraxen bieten auch die mobilen Impfteams der Stadt Heidelberg weiterhin Impfmöglichkeiten zum Schutz gegen das Corona-Virus an.

Umsetzung der Corona-Verordnung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg orientiert sich am Maßnahmenkatalog der Universität Heidelberg und berücksichtigt die [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#) sowie die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Corona-Verordnungen geben verlässliche Rahmenbedingungen vor, damit einerseits die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus eingedämmt wird und andererseits das Wintersemester auf Basis der 2G/ 3G-Regel – geimpft, genesen (oder getestet) – weiterhin in Präsenz stattfinden kann.

Allgemeine Regelungen

- **BITTE HALTEN SIE ABSTAND**
- **BITTE BEDECKEN SIE MUND UND NASE**
- **BITTE REINIGEN SIE IHRE HÄNDE**
- **BITTE LÜFTEN SIE REGELMÄSSIG**

- **Das Wintersemester 2021/2022 findet grundsätzlich in Präsenz statt. Ergänzend oder alternativ werden Online- bzw. Hybrid-Lehrformate, Videoaufzeichnungen und/oder digitale Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt, um für alle – auch für nicht immunisierte Studierende – die Studierbarkeit der jeweiligen Studiengänge zu gewährleisten.**
- **Im Studienbetrieb findet die 2G-Regel (geimpft, genesen) Anwendung. Ausgenommen sind hier zwingend in Präsenz durchzuführende Prüfungen sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren, hier gilt die 3G-Regel.**
- **Es gilt durchgängig eine FFP2-Masken-Pflicht in geschlossenen Räumen; ausgenommen sind Vortragende, die durch eine Trennwand geschützt sind oder mindestens 1,5 Meter Abstand einhalten können.**
- **Genehmigungen von Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studienbetriebs durch das Rektorat sind nicht erforderlich.**

Abstand: In den Veranstaltungen der Hochschule kann künftig auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn dies für den Dienstbetrieb bzw. für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist und dauerhaft während der Veranstaltung eine FFP2-Maske getragen wird. Dennoch wird auch weiterhin das Abstandhalten als wesentliche Maßnahme gegen die Verbreitung des Coronavirus grundsätzlich für alle Räume, Flächen und Verkehrswege empfohlen.

Maskenpflicht: Auf dem Hochschulgelände außen und innerhalb aller Räumlichkeiten besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske. Zulässig sind im Außenbereich ausschließlich

medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Überall im Innenbereich ist nur ein Atemschutz gestattet, welcher den Standard FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder Vergleichbares erfüllt. Ausnahmen von der generellen Maskenpflicht in Innenräumen, auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 m, sind für die Zeit der Alarmstufe II **nicht** gegeben.

Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind und dies durch ein Attest belegen, können unter der Voraussetzung der Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine erhöhte Raumlüftung, vergrößerte Abstände zwischen den betreffenden Sitzplätzen und die Zuweisung von Randplätzen, dennoch das Hochschulgebäude betreten und an Veranstaltungen teilnehmen.

Zugang zum Hochschulgebäude

Die HfJS ist für alle ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere für Studierende geöffnet. Zusätzlich ist der Zutritt folgenden Personengruppen gestattet:

- Wissenschaftliche oder akademische Kooperationspartner
- Angehörige und Gastforschende von Partnereinrichtungen
- Zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Dienstleister
- Bewerberinnen und Bewerber im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Externe Mitglieder von Hochschulgremien zu Sitzungen
- Beschäftigte anderer Behörden (beispielsweise MWK, Rechnungshof, Unfallkasse, Regierungspräsidium, Stadt Heidelberg etc.) im Zusammenhang mit deren dienstlichen Aufgaben
- Förmlich eingeladene Gäste
- Beschäftigte und geladene Gäste der Studierendenvertretung
- Angehörige und Mitglieder anderer Einrichtungen zu dienstlichen oder Studien- Zwecken
- Besucherinnen und Besucher zum Zwecke der Teilnahme an nach der Corona-Verordnung des Landes bzw. gemäß Rektoratsentscheidung zulässigen Veranstaltungen

Das Hochschulgebäude darf weiterhin in der Regel nur zu Zwecken der Hochschulen genutzt werden. Überlassungen an externe Nutzer sind mit Genehmigung des Rektorats möglich.

Das Betreten der HfJS ist nur für diejenigen Personen zulässig, die erklären, dass sie nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sowie, dass die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust nicht vorliegen.

Präsenzveranstaltungen der Lehre

Abstand und Maske: In der Alarmstufe II besteht eine generelle FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen, auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 m. Ausgenommen sind Vortragende unter Wahrung des Mindestabstands und wenn Sie hinter einer Trennwand geschützt sind.

2G-Regel: Aufgrund der derzeit geltenden Alarmstufe II gilt für alle Veranstaltungen der Lehre in Innenräumen die 2G-Regel für Studierende. Für Lehrende gilt die 3G-Regel. Die Überprüfung der Einhaltung der 2G- bzw. 3G-Regel findet durch das Sicherheitspersonal beim Zutritt in das Hochschulgebäude statt.

Weitere Präsenzveranstaltungen

Arbeits- und Dienstbetrieb der Forschung und der Administration sowie Gremiensitzungen

Im Arbeits- und Dienstbetrieb der Forschung und der Administration sowie in Gremiensitzungen gilt während der Alarmstufen eine durchgängige Maskenpflicht (eine medizinische Maske ist ausreichend; Ausnahme von der Maskenpflicht: Vortragende bei Einhaltung des Abstands oder wenn Sie hinter einer Abtrennung geschützt sind). Ein 3G-Nachweis ist erforderlich.

Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Für Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen gelten weiterhin eine durchgängige FFP2-Masken-Pflicht sowie aktuell in der Alarmstufe II die 2G+-Regel (geimpft, genesen und getestet) für alle Besucherinnen und Besucher. Unabhängig hiervon kann der Mindestabstand in Veranstaltungen unterschritten werden. Für alle Veranstaltungen muss ein Hygienekonzept erstellt, eine Datenerhebung durchgeführt sowie die Abstandregelung beachtet werden. Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Kursangebote müssen durch das Rektorat genehmigt werden. Außerdem gilt bei diesen eine räumliche Kapazitätsbegrenzung auf max. 50 Prozent.

Prüfungen sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren

Für Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren gilt auch in den Alarmstufen die 3G-Regel, soweit sie zwingend in Präsenz notwendig sind. Die für die Prüfung verantwortlichen Personen stellen die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzregeln, der Dokumentationspflicht und die Berücksichtigung der Vorgaben der Corona-Verordnung sicher.

In begründeten Einzelfällen können digitale Prüfungen durchgeführt werden. Näheres regelt die aktuell gültige Ergänzende Prüfungsordnung.

Schriftliche Hausarbeiten

Rektorat und Studiendekanat haben entschieden, dass für alle schriftlichen Hausarbeiten (d.h. Proseminar-, Seminar- und Oberseminararbeiten) auch im Wintersemester 2021/22 kein fester Abgabetermin gilt. Dabei ist zu beachten, dass sich bei einer späteren Abgabe das Studium entsprechend verlängert.

Bibliothek

Die Bibliothek ist geöffnet (inklusive Ausleihe und Rückgabe) und auch die Arbeitsplätze können mit folgenden Einschränkungen genutzt werden:

- Eine FFP2-Maske ist am Nutzerplatz und auf den Verkehrswegen zu tragen
- Nutzer*innen müssen zueinander keinen Mindestabstand von 1,5 m mehr einhalten, die Einhaltung des 1,5 m Abstands wird aber weiterhin empfohlen
- Eine Voranmeldung oder Reservierung zur Nutzung der Arbeitsplätze ist nicht mehr notwendig
- 3G-Pflicht (stufenunabhängig für Hochschulmitglieder; Externe: PCR ab Warnstufe, bei Alarmstufen 2G)
- Testnachweis für Nicht-Immunierte in Basisstufe, Testgültigkeit: entweder negativer Schnelltest nicht älter als 24 Std. oder negativer PCR-Tests nicht älter als 48 Std.
- Es besteht Pflicht zur Kontaktdatenerfassung
- Bei Fragen können Sie sich unter library@hfjs.eu an das Bibliotheksteam wenden.

Mensa:

- Die Mensa ist für den Verzehr geöffnet und bietet Sitzplätze nach Anmeldung am Vortag (bei mensa@hfjs.eu) an. Für Hochschulangehörige besteht in den Alarmstufen eine 3G-Pflicht. Gäste können vor Ort essen, wenn sie immunisiert und getestet sind (2G+). Für nicht-immunisierte Gäste ist der Zutritt verboten. Es besteht außerdem die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung;
- Alternativ kann weiterhin der „Take Away“-Service genutzt werden: Zwischen 13.00 und 13.30 Uhr können Speisen abgeholt werden. Bitte melden Sie sich dafür ebenfalls am Vortag per Mail (mensa@hfjs.eu) an.
- Beachten Sie bitte die Beschilderung und Hinweise, Handdesinfektionsmittel und Spraydesinfektion (Wasserspender, Kaffeemaschine in Selbstbedienung)
- Die Maske darf nur zum Essen abgenommen werden!
- Zahlung nur mit der CampusCard bzw. dem HfJS-Bibliotheksausweis möglich (ohnehin)

K Kontaktdatenerfassung

Die CoronaVO verpflichtet die Hochschule weiterhin, bei allen Besucher*innen, Nutzer*innen und Teilnehmenden von Veranstaltungen folgende Daten zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie Telefonnummer. Diese Dokumentationen dienen der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und müssen vier Wochen lang aufbewahrt und danach datenschutzkonform (in Datenschutzcontainern) vernichtet werden. Eine Datenschutzerklärung ergänzt die Formulare zur Datenerhebung. Diese Kontaktdatenerfassung muss unverändert in jeder einzelnen Veranstaltung erfolgen.

Für Präsenzveranstaltungen der Lehre erfolgt die Kontaktdatenerfassung durch die Lehrenden mittels der aus dem elektronischen Anmeldesystem generierten Anwesenheitsliste. Für Prüfungen ist eine gesonderte Liste zu erstellen. Für den Bereich der Mensa erfolgt die Kontaktdatenerfassung durch die Mensaleitung. Bei Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich. Für alle weiteren Bereiche erfolgt die Kontaktdatenerfassung durch die Sicherheitsmitarbeiter an der Pforte.

Hygienekonzepte

Weiterhin gelten die jeweiligen Hygienekonzepte. Die notwendigen Maßnahmen für die jeweiligen Räumlichkeiten leiten sich somit unverändert von den Gefährdungsbeurteilungen der Hochschule ab. Diese müssen regelmäßig geprüft, aktualisiert und – beispielsweise hinsichtlich Lüftungsmaßnahmen – ergänzt werden. Grundsätzlich empfiehlt sich, in Räumen ohne automatische Lüftung die Fenster alle 15 Minuten für jeweils 5 Minuten zu öffnen, idealerweise mit zusätzlicher Querlüftung.

Für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen tragen die jeweiligen Veranstaltungsleiter*innen dafür Sorge, dass die geltenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Im Falle der Nachverfolgung einer Infektion kann gegebenenfalls hierfür eine kurzfristige Bestätigung zur Vorlage beim Gesundheitsamt erforderlich sein.

Nachverfolgung von Infektionen

Die HfJS bietet ihren Mitarbeiter*innen weiterhin wöchentlich zwei kostenlose Corona-Selbsttests an.

Werden von Seiten des Gesundheitsamtes Informationen zur Nachverfolgung von Infektionen angefordert, so koordiniert die Hochschule von zentraler Seite eine Zusammenstellung der erforderlichen Kontaktdaten und räumlichen Kontaktsituationen. Betroffene Kontaktpersonen werden

durch das Gesundheitsamt informiert. Bei Kontaktpersonen der RKI-Kategorie II kann dies auch direkt durch eine zentrale Stelle der Hochschule erfolgen.

Das Führen und – im Falle einer Infektion – freiwillige Bereitstellen von „persönlichen Kontakttagebüchern“ erleichtert eine Kontaktnachverfolgung. Zudem empfiehlt die Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung.

Es gelten die folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sonntags: geschlossen